- 36. 1. Ist eine "Sache" im Sinne ber Vorschrift bes Art. 9 III bes Gesetes zur Anderung bes Bersahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigleiten vom 27. Ottober 1933 auch dann "anhängig", wenn ber Rechtsstreit bei einem Schiedsgericht anhängig ist?
- 2. Wann haben fich bie Parteien auf bas ichiederichterliche Berfahren zur hauptfache eingelaffen?
- 3. Begründet die Verschiedenheit der Fassung des § 1027 Abs. 1 Sat 2 JVD, von dersenigen des Art. 9 III Ar. 5 des obensgenannten Gesetzes hinsichtlich der Erfordernisse der Einkassung auf das schiedsrichterliche Versahren einen sachlichen Unterschied?

Gesetz zur Anderung des Versahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigsteiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) Art. 9 III Eingangssabsatz und Nr. 5, Art. 1 Nr. 33 Abs. 1 Satz 2 = ZPO. n. F. § 1027 Abs. 1 Satz 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1935 i. S. Gr. Bank eingetr. Gen. m. beschr. Haftvss. (N.) w. Deutschen Unwalt- u. Notar-Lebenzvers. Verein a. G. (Bekl.). VII 318/34.

I. Landgericht Berlin.

Der Rechtsanwalt D. in Gr. hatte mit der "Auhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte und Notare" zu H., einem Bersicherungsverein aus Gegenseitigkeit, Versicherungen auf 30000 und 20000 KM. abgescholssen. Als Versicherungsbedingungen war den Versicherungsscheinen gleichlautend je ein "Auszug aus der Sahung der Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Kechtsanwälte zu H. nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 25. November 1924" aufgedruckt. In dieser Sahung ist bestimmt, "daß über Streitigkeiten wegen der Ansprüche gegen die Kasse. . . ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet." Dieses Schiedsgericht sollte aus Rechtsanwälten des siehen. Die Berufung der Schiedsrichter und des Obmanns war näheren Bestimmungen unterworfen.

Der Verlicherungsnehmer Rechtsanwalt D. hatte die Ansbrüche aus beiben Versicherungen im Jahre 1930 an die Klägerin abgetreten. Am 30. Juli 1933 verstarb er infolge Unglückfalls. Zwischen ben Barteien entstand Streit über die Auszahlung der Versicherungs= summen. Die Klägerin rief das vorgesehene Schiedsgericht an und reichte eine Klageschrift vom 28. Oktober 1933 ein, auf welche die Beklagte mit einem Schriftsat vom 15. Dezember 1933 erwiderte. Beide Schriftsäte enthielten Antrage zur Sache. In dem "zur mündlichen Berhandlung über den Rechtsstreit" bestimmten Termin bom 20. Dezember 1933 fanden zunächst Vergleichsverhandlungen statt. Das Schiedsgericht machte auch selbst einen Vergleichsvorschlag, über bessen Annahme oder Ablehnung sich die Parteien bis zum 3. Januar 1934 erklären sollten. Für den Kall der Ablehnung wurde ein Termin auf den 10. Januar 1934 "zur streitigen Berhandlung" bestimmt. Die Klägerin lehnte den Vergleichsvorschlag ab. Im Termin vom 10. Januar 1934 rügte die Klägerin vor Eintritt in die "streitige Verhandlung" die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts auf Grund des Art. 9 III Mr. 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 zur Anderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Trop dieser Rüge trat das Schiedsgericht in die Verhandlung

ein und fällte am 20. Januar 1934 einen Schiedsspruch dahin, daß die Beklagte zur Zahlung von 24028,91 KM. verurteilt und die Mägerin mit der Mehrsorderung abgewiesen wurde. Der Schiedsstand der Mehrsorderung abgewiesen wurde.

spruch wurde in der Folge ordnungsmäßig niedergelegt.

Die Alägerin verlangt nunmehr die Aushebung des Schiedsspruchs mit der Begründung, das Schiedsversahren sei unzulässig gewesen, weil der Schiedsvertrag mit Ablauf des 31. Dezember 1933 seine Rechtswirtsamkeit verloren habe. Sie beantragte, den zwischen den Parteien ergangenen Schiedsspruch vom 20. Januar 1934 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 40747,83 KM. nebst 6% Zinsen seit dem 30. Juli 1933 zu zahlen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die von der Alägerin gemäß § 566 a BPO. unmittelbar einsaeleate Repision batte keinen Erfola.

Gründe:

I. Das Landgericht hat ohne Einschränfung die Klage abgewiesen. Die Kevision beschwert sich darüber, daß dadurch auch der auf Zahlung gerichtete Antrag der Mägerin abgewiesen sei. Dieser Antrag sei nur für den Fall gestellt worden, daß der Ausbedungsklage stattgegeben würde. Da dieser Fall nicht eingetreten sei, habe das Landgericht über den Zahlungsantrag überhaupt nicht entscheiden dürsen. Es habe in der Begründung sagen müssen, daß der Zahlungsantrag, über den ja bei Abweisung der Ausbedungsklage infolge der danach gegebenen Unzuständigkeit des ordentlichen Richters gar nicht habe entschieden werden dürsen, nicht zur Entscheidung gestanden habe. Notsalls habe das Landgericht das Fragerecht zur Klärung über das Verhältnis des Zahlungsantrags ausüben müssen.

Die Besorgnis der Revision, es könnte angenommen werden, das Landgericht habe über den Zahlungsantrag entschieden, ist unbegründet. Es kann keinem Zweisel unterliegen, das über diesen nur für den Fall der Ausbedung des Schiedsspruchs möglichen und dem Sinne nach nur für diesen Fall gestellten Antrag nicht entschieden werden sollte und nicht entschieden worden ist. Das ändert freilich nichts daran, daß der Streitwert nach dem Werte des Aushebungsantrags und des neben ihm gestellten Zahlungsantrags, soweit jener nicht in diesem enthalten ist, zu bemessen war, und zwar auch

schon im ersten Rechtszuge. Die Niederschlagung von Gerichtstosten gemäß § 6 GKG., die von der Revision angeregt worden ist, kommt

deshalb nicht in Frage.

II. Vorweg hätte das Landgericht prüfen müssen, ob eine zwisschen dem Rechtsanwalt D. und der Beklagten, sei es durch Vereinsbarung begründete, sei es auf einer anderen "Verfügung" beruhende — "angeordnete" (§ 1048 JPD.) — Schiedsklausel mit den abgetretenen Ansprüchen auf die Abtretungsempfängerin (die Klägerin) übersgegangen ist. Daß diese Frage mangels einer abweichenden Parteisbestimmung zu bejahen ist, hat der Senat, im Einklang mit der herrsichenden Rechtsprechung und Rechtslehre, erst jüngst in seinem Urteil vom 27. November 1934 VII 183/34 (KGZ. Bd. 146 S. 52) entsichieden. Über eine abweichende Vereinbarung ist hier, soweit ersichtslich, nichts vorgetragen worden. Es kann also von dem Übergang der Schiedsklausel auf die Klägerin ausgegangen werden, um so mehr, als die Beklagte dem nicht widersprochen hat.

III. In der Sache selbst kann die Revision keinen Erfolg haben.

1. Bu ihren Gunsten mag zunächst angenommen werben, daß ber Schiedsspruch auf einem vor dem Inkrafttreten ber Anderuna ber Zivilprozefordnung geschlossenen Schiedsvertrag beruht: daß dies nicht unzweifelhaft ist, wird am Ende dieser Ausführungen (zu 4) erwähnt werben. Nur bann finden die vom Landgericht angewendeten Vorschriften bes Art. 9 III Nr. 5 bes Gesetzes zur Anderung bes Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 Anwendung. Weiter gilt die Einschränfung, daß es sich um eine am 1. Januar 1934 "anhängige Sache" handeln muß. Denn auch Nr. 5 a. a. D. ist, nicht anders als die ihr vorhergehenden Nummern 1 bis 4, abhängig von den Eingangsworten von III des Art. 9. Danach finden die Vorschriften der Novelle auf die im Zeitpunkt ihres Infrafttretens anhängigen Sachen mit ber in Nr. 5 bestimmten Maßgabe Anwendung. Darauf hat der Senat schon in seinem Urteile vom 9. März 1934 VII 262/33 (RGZ. Bb. 144 S. 96 [99]) hingewiesen. In ber damals entschiedenen Sache war allerdings am 1. Januar 1934 die "Sache anhängig" in der Weise, daß der Rechtsstreit vor dem ordentlichen Gerichte über die Bollstreckarerklärung bes Schiedsspruchs sich am 1. Januar 1934 in ber Revisionsinstanz befand. Es unterlag deshalb in jenem Falle von vornherein keinem 3weifel, daß es sich um eine "im Zeitpunkt bes Inkrafttretens dieses

Geletzes anhängige Sache" (Art. 9 III a. a. D. Eingangsworte) handelte. Im nunmehr vorliegenden Falle ist der Rechtsstreit vor bem orbentlichen Gerichte erst im Mai 1934 anhängig geworben: der Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht dagegen ist im Oktober 1933 anhängig gemacht worden und hat am 20. Januar 1934 durch die Verkündung und in ber Folge burch die Niederlegung des Schiedsipruchs sein Ende gefunden. Das schiedsrichterliche Verfahren war also am 1. Nanuar 1934 "anhängig", und es fragt sich, ob auch diese Anhängigkeit in Art. 9 III Mr. 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 gemeint ift. Die Frage ift zu bejaben. Zwar haben die Bestimmungen der Nummern 1 bis 4 das. nur die "Anhängigkeit" bei dem ordentlichen Gericht, also die Anhängigkeit eines bürgerlichen Rechtsstreites im Auge. Aber die Eingangsworte von III a. a. D. können hinsichtlich der Nr. 5 unmöglich nur auf die Fälle des sog. Nachverfahrens (Verfahren auf Vollstrechbarerklärung ober auf Aufhebung des Schiedssbruchs) ober sonst gerade nur auf Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten bezogen werden. Vielmehr ist als Sinn bes Gesetzes anzunehmen, daß für die Anwendung der Nr. 5 mit "anhängig" in ben Eingangsworten von III bie "Anhängigkeit" auch im schiedsrichterlichen Verfahren gemeint ist. Wollte man anders Stellung nehmen, bann würde dies dazu führen, daß aus dem äußerlichen Grunde des späteren Unbängigwerdens beim ordentlichen Gericht manche Källe von der Anwendung der Übergangsbestimmung auszuschließen wären, die der Gesetgeber offenbar mit im Auge aehabt hat.

2. Unter diesen Voraussehungen war die Frage von Bedeutung, ob sich die Parteien vor dem 1. Januar 1934 auf das schiedsrichterliche Versahren zur Hauptsache eingelassen hatten. Das Landgericht hat die Frage mit Recht bejaht.

Die Voraussetzungen des Art. 9 III Mr. 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 — "auf das schiedsrichterliche Versahren zur Hauptsache eingelassen" — sind nach Merkmalen zu bestimmen, die dem Zweck dieser Vorschrift zu entnehmen sind. Der Gestzeber will damit sagen, daß sich die Parteien auf eine Unwirksamkeit des Schiedssvertrags nicht mehr sollen berusen dürfen, wenn sie schon zu erkennen gegeben haben, daß sie nicht den ordentlichen Richter, sondern den Schiedsrichter über ein bestimmtes streitiges Sachbegehren einer Partei zur Entschiedung anrusen wollten. Nicht genügen würden also

beispielsweise Erklärungen, die nur die Bestellung des Schiedsgerichts zum Gegenstand hätten, auch nicht Erörterungen, ob die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gegeben sei und wieweit sie reiche. Aber jede Erklärung einer Partei, welche das erwähnte Erfordernis erfüllt. enthält eine Einlassung bieser Bartei auf bas schiedsrichterliche Berfahren zur Haubtsache. Eine andere Auffassung ließe sich nur in solchen Källen rechtfertigen, wo die Barteien etwa im Schiedsbertrage eine bindende Vereinbarung über die Art und Weise der Einlassung getroffen hätten, was gemäß § 1034 Abs. 2 RBD. statthaft wäre. Das wird selten geschehen und ist hier jedenfalls nicht dargetan. Da= gegen kommt für die Frage der Einlassung nichts darauf an, wie die Schiedsrichter bas Verfahren bestimmen: benn biefe sind in bessen Handhabung - von den hier nicht belangreichen Vorschriften in § 1034 Abs. 1 ABO. abgesehen — völlig freigestellt, was zur Folge hat, daß die Barteien keinen Anspruch auf Einhaltung eines bestimmten Verfahrens durch die Schiedsrichter haben. Kehlt es aber baran. bann kann den Barteien auch nicht angesonnen werden, sich mit ihren Erklärungen nach einem Verfahren zu richten, welches die Schiedsrichter — nach Meinung der Barteien — etwa einzuschlagen gedenken.

Nach der mehrerwähnten Übergangsvorschrift müssen sich beide Barteien vor dem 1. Januar 1934 auf das schiedsrichterliche Berfahren zur Hauptsache eingelassen haben; es würde nicht genügen. wenn dies nur eine Vartei getan hätte. Im vorliegenden Falle hatte die Rlägerin (als Schiedsklägerin) eine Rlageschrift mit einem bestimmten Sachantrage und mit begründenden Ausführungen zur Sache selbst bem Schiedsgericht eingereicht. Damit hatte sie alle Anforderungen erfüllt, die nach dem Erörterten an den Begriff der Einlassung auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Sauptsache zu stellen waren. Was die Schiedsbeklagte betrifft, so war zu unterscheiden. Der bloke schriftliche Antrag, das Schiedsgericht wolle die Rlage abweisen, könnte bann nicht für ausreichend erachtet werden, die genannten Voraussetzungen zu erfüllen, wenn er Aweifel in der Richtung ließe, ob etwa die Beklagte die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens ober die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts oder die Einrede der Rechtshängigkeit geltend machen und sich auf bie Hauptsache überhaupt nicht oder etwa nur vorsorglich einlassen wollte. Im Streitfalle hat aber die Schiedsbeklagte in ihrem Schriftsat vom 15. Dezember 1933 den Sachantrag zur Hauptsache mit

einer ausführlichen sachlichen Begründung gestellt, ohne dabei irgendwelchen Vorbehalt zu machen. Deshalb muß in diesem Ragbeantwortungsschriftsat ihre Einlassung auf das schiedsrichterliche Berfahren zur hauptsache gefunden werden. Daran ändert sich nichts um beswillen, weil der Lorsikende des Schiedsgerichts bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt hatte, als die Schiedsbeklagte ben Schriftsan einreichte. Denn es kann, wie schon bemerkt, nichts darauf ankommen, welche Auffassung sich etwa die Parteien oder eine von ihnen darüber gebildet haben mochten, was für ein Verfahren die Schiedsrichter einschlagen würden. Entscheidend sind die ersten Erklärungen, welche die Parteien dem Schiedsgericht gegenüber zur Hauptsache abgegeben haben, und diese ergeben hier die Einlassung beider Parteien auf das schiederichterliche Berfahren zur Hauptsache vor dem 1. Januar 1934.

3. Gegenstand der Erörterung in der Revisionsverhandlung war auch die Verschiedenheit der Fassung in § 1027 Abs. 1 Sat 2 ABD. n. F. und berjenigen in Art. 9 III Nr. 5 bes Gesetes vom 27. Oftober 1933. Während in der erstgenannten Bestimmung davon gesprochen wird, der Mangel der Form des Schiedsvertrags, wie sie durch Sat 1 a. a. D. nach zwei Richtungen hin neu festgesett wird, werde "burch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache" geheilt, verlangt die zweite Bestimmung als Voraussebung für die Ausnahme von der Unwirksamkeit des Schiedsvertrags, daß sich "die (also beide) Parteien auf das schiedsrichterliche Verfahren

zur Hauptsache eingelassen" haben.

Aus Erwägungen dieser Art kann aber kein Bedenken gegen die Richtigkeit der hier gefällten Entscheidung hergeleitet werden. Der erkennende Senat ist der Auffassung, daß die im einzelnen abweichende Kassung der beiden Gesetzesvorschriften keine sachliche Bedeutung hat, sondern daß sie lediglich auf Ungenauigkeit im Ausdruck beruht. Hierfür ist u. a. die Wahl der Worte "schiedsgerichtliches Verfahren" in der Inhaltsangabe von IX des Artikels 1 des Gesetzes vom 27. Oftober 1933 und in dessen Nr. 33 (= § 1027 n. J.) gegenüber dem sonst in der Rivilprozefordnung gewählten Ausdruck "schiedsrichterliches Verfahren" (Inhaltsangabe des 10. Buches, Art. 9 III Mr. 5 bes Gesetes vom 27. Oktober 1933, vgl. auch §§ 1044a, 1046 RBO.) ein Anzeichen. Dafür, daß sachlich etwas Verschiedenes gemeint sein sollte, fehlt jeder Unhalt. Das Erfordernis der "Einlassung zur Hauptsache" würde also nach der Ansicht des Senats auch im Falle des § 1027 Abs. 1 Sat 2 BPD. nicht anders zu beurteilen sein, abgesehen etwa von der hier nicht einschlagenden Frage, ob auch dort die Einlassung

beiber Parteien die unerläßliche Voraussehung bildet.

4. Bei diesem Ergebnis ist es für die Entscheidung belanglos, ob, wie das Landgericht angenommen hat, ein Schiedsbertrag vorliegt ober ob es sich um ein im Sinne des § 1048 JBD. nicht auf Vereinbarung beruhendes, sondern (durch Sahung) angeordnetes Schiedsgericht handelt, dessen Grundlage nicht erst in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, sondern vielmehr schon in der Sahung der Veklagten zu sinden wäre. Denn wenn man dies annähme, so wäre die Anwendung des Art. 9 III Ar. 5 des Gesehes vom 27. Oktober 1933 auf ein solches nicht auf Vereindarung (Schiedsvertrag), sondern auf einer anderen Verfügung beruhendes Schiedsgericht von vornherein ausgeschlossen, wie der Senat in dem bereits angesührten Urteile vom 9. März 1933 (NGZ. Bb. 144 S. 96) eingehend dargelegt hat. In diesem Falle könnte also die Austhebung des Schiedsspruchs aus den von der Klägerin geltend gemachten Gründen keinesfalls verlangt werden.